

Kurztitel

Sanitäter-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 420/2003

§/Artikel/Anlage

§ 119

Inkrafttretensdatum

13.09.2003

Text**Wiederholen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung**

§ 119. (1) Ein Anpassungslehrgang, der mit "nicht bestanden" beurteilt wird, darf höchstens einmal wiederholt werden.

(2) Sachgebiete oder Unterrichtsfächer im Rahmen der Eignungsprüfung, die mit der Note "nicht genügend" (5) beurteilt werden, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholungsprüfung ist als mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission abzulegen.

(3) Die Beurteilung des wiederholten Anpassungslehrganges tritt an die Stelle der Beurteilung "nicht bestanden". Die Beurteilung der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle der Beurteilung "nicht genügend" (5).

(4) Wird

1. die zweite Wiederholungsprüfung eines Sachgebietes oder Unterrichtsfachs im Rahmen der Eignungsprüfung mit "nicht genügend" (5) oder
2. der wiederholte Anpassungslehrgang mit "nicht bestanden"

beurteilt, ist der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung ohne Erfolg absolviert.

(5) Eine gemäß Abs. 4 ohne Erfolg absolvierte Eignungsprüfung oder ein ohne Erfolg absolvierter Anpassungslehrgang darf nicht wiederholt oder neu begonnen werden.